

Beschlussvorlage

Nr. GR/123/2015

Aktenzeichen	968.41	Datum: 19.08.2015
Federführendes Amt	Kämmereiamt	
Amtsleiter/in	Ulrich Landwehr	Tel.: 07261 404-340

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	15.09.2015	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	29.09.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 29.06.2010 und 24.10.2011

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung in der als Anlage beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen jährlich

ca. 160.000,00 €

Sachverhalt:

Die Stadt Sinsheim erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte), Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, Diskotheken/Tanzlokale und sonstige Vergnügungen (Sexdarbietungen in Nachtlokalen und ähnlichen Einrichtungen; sexuelle Vergnügungen in FKK, Swingerklubs und Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen).

Am 29.06.2010 erfolgte eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wegen der zu diesem Zeitpunkt notwendig gewordenen Umstellung der Bemessungsgrundlage von der Stückzahlbesteuerung zur Besteuerung auf einen Wirklichkeitsmaßstab. Eine erste Satzungsänderung erfolgte am 24.10.2011 zum 01.01.2012 (Ergänzung eines weiteren Tatbestandes der sexuellen Vergnügung in Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen).

Das Steueraufkommen 2014 betrug rd. 1,0 Mio. € und wurde zu 77 % aus der Be-

steuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen erzielt. Das Ergebnis einer zu Vergleichszwecken erfolgten aktuellen Umfrage bei umliegenden Städten ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt.

Die Daten der 13 in die Umfrage einbezogenen Städte zeigen, dass **für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**,

- in 6 Städten noch Steuersätze unter 20 % gelten,
- weitere 6 Städte haben Steuersätze mit 20 %;
- eine weitere Stadt einen Steuersatz mit 22 %.

Mit der Vergnügungssteuer als klassischer Lenkungssteuer soll erreicht werden, dass insbesondere die Aufstellung und der Betrieb von Geld-/Glücksspielautomaten eingedämmt wird. Nachdem die Zahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen seit Jahren kontinuierlich ansteigt, ist dringender Handlungsbedarf für eine Erhöhung der Steuersätze gegeben.

Die Verwaltung schlägt nunmehr eine erneute Satzungsänderung vor. Diese Änderung bezieht sich auf

- a) Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit verbunden mit der Festlegung eines einheitlichen Steuersatzes für Geräte in Spielhallen und sonstigen Einrichtungen wie Gaststätten. Eine wie bisher praktizierte Differenzierung entfällt.
- b) Die textliche Zusammenfassung der in der bisherigen Satzung unter § 2 Nr. 3 und 4 getrennten Besteuerungstatbestände und die demzufolge auch notwendige Zusammenführung der bisherigen in § 6 Abs. 3 Buchstabe b und c verankerten Steuersätze zu einem einheitlichen Steuersatz und eine Erhöhung dieses Steuersatzes. Damit wird auch dem durch die Rechtsprechung bestätigten Gleichbehandlungsgrundsatz bezüglich eines einheitlichen Steuersatzes von Spielgeräten in Spielhallen und Gaststätten entsprochen.
- c) Erhöhung des Steuersatzes für die Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen.
- d) Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** in Spielhallen und Gaststätten.

Zu a) Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Geldspielgeräte ist das Einspielergebnis / Bruttokasse der einzelnen Geräte unter Anwendung eines Vomhundertsatzes / Prozentsatzes.

In Sinsheim findet dieser Berechnungsmaßstab „Bruttokasse“ seit 01.01.2010 Anwendung. Hintergrund war eine Änderung der Rechtsprechung, die eine Anwendung des Stückzahlmaßstabes untersagte.

§ 6 Absatz 1 a)

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten.

Neu: 18 % (Bruttokasse)

Bisher: 13 % und 15 % (Bruttokasse)

(Diese Erhöhung würde dem Durchschnitt der Steuersätze der 13 Städte entsprechen).

Eine Differenzierung der Steuersätze zwischen Geldspielgeräten in Spielhallen und Gelspielgeräten in Gaststätten, wie es unsere derzeitige Satzung noch bestimmt und die Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht) dies auch in der Vergangenheit forderte, ist nicht mehr notwendig bzw. hat sich durch die Umstellung vom Stückzahlmaßstab auf umsatzbezogene Maßstäbe erledigt. Dies wurde auch durch aktuelle Rechtsprechung (Verwaltungsgerichtshof Mannheim vom 13.12.2012) bestätigt.

Zu b): Zusammenfassung der Steuertatbestände bei sexuellen Vergnügungen

Bezüglich der Besteuerung von Steuertatbeständen wie FKK, Swingerclubs, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen enthält unsere bisherige Satzung in § 2 Nr. 2 und 3 unterschiedliche Steuersätze für sexuelle Vergnügungen in Bars, Sauna, FKK-, und Swingerclubs einerseits und Bordellen und ähnlichen Einrichtungen andererseits. Diese Unterscheidung erfolgte durch Satzungsänderung 2011. Die Verwaltung hielt damals eine Differenzierung für notwendig, da es noch keine gesicherten Erkenntnisse zu Art und Umfang der Besteuerung gab.

Im Jahre 2012 musste sich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) mit der Besteuerung von Einrichtungen dieser Art befassen. Die Entscheidung des VGH haben wir zum Anlass genommen, unsere Satzung bezüglich der Besteuerung der genannten Vergnügungen auf ihre Rechtssicherheit zu überprüfen. Im Ergebnis ist es notwendig, die bisher in unserer Satzung in zwei Bereiche und unterschiedlichen Steuersätzen unterteilten Vergnügungen künftig zusammen zu fassen, da es sich laut Rechtsprechung aus juristischer Sicht um gleiche Sachverhalte handelt.

Außerdem sollte die Steuer für diese Vergnügungen ebenfalls erhöht werden. Nachdem sich zwischenzeitlich Einrichtungen dieser Art in weiteren Städten Baden-Württembergs befinden, gibt es für uns konkrete Orientierungshilfen bezüglich der Höhe des von uns für die Zukunft vorgeschlagenen Steuersatzes.

§ 6 Absatz 3 b) (die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna, FKK, Swingerklub, Bordellen, Laufhäusern)

Neu:	je angefangene 10 m ² benutzten Raumes	35,00 Euro.
Bisher:	je angefangene 10 m ² benutzten Raumes	25,00 bzw. 10,00 Euro.

Zu c): Erhöhung des Steuersatzes für Sexdarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen.

§ 6 Abs. 3 a) (Veranstaltung von sexuellen Darbietungen in Nachtlokalen, Bars)

Neu: je angefangene 10 m² benutzten Raumes 12,00 Euro

Bisher: je angefangene 10 m² benutzten Raumes 9,00 Euro

Zu d): Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit.**

Für diese Geräte kann die Steuer noch auf Basis des Stückzahlmaßstabes erhoben werden. Auch hier gelten seit 1.1.2010 folgende Steuersätze:

Spielgeräte in Spielhallen – 80,00 € pro Monat/Gerät

Spielgeräte in Gaststätten – 30,00 € pro Monat/Gerät.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit müssen weiterhin unterschiedliche Steuersätze für Spielhallen einerseits und Gaststätten/sonstige Aufstellungsorte andererseits Anwendung finden.

Die Verwaltung empfiehlt auch hier eine Erhöhung, die sich am Durchschnitt der Sätze der Umfragekommunen orientiert. Dies wird auch damit begründet, dass die Zahl der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und die Zahl der Aufsteller dieser Geräte in den letzten Jahren ständig rückläufig war. Dies bedeutet auch, dass diese Geräte im Blick auf die Steuerfunktion (Einnahmezwecke und Lenkungszwecke) nur noch eine untergeordnete Rolle spielen, weswegen wir für eine nur geringfügige Erhöhung plädieren.

Empfohlene Erhöhung:

§ 6 Absatz 2 a

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

Neu: 90,00 € pro Gerät/Monat

Bisher: 80,00 € pro Gerät/Monat

§ 6 Absatz 2 b

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sonstige Aufstellungsorte.

Neu: 35,00 Euro pro Gerät/Monat

Bisher: 30,00 Euro pro Gerät/Monat

Mit den vorgeschlagenen Steuersatzerhöhungen würden –vorausgesetzt die Zahl der zur Zeit aufgestellten Spielgeräte bliebe unverändert- Mehreinnahmen von ca.160.000 €/Jahr generiert.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Stadtkämmerer

Anlagen:

1. Satzungsentwurf der Stadt Sinsheim zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
2. Übersicht über Steuersätze anderer Städte